



GEMEINDE GOLDEGG

Johann Gruber
Oberhof 21
5622 Goldegg

Hofmark 18 · A 5622 Goldegg

TEL 0 64 15 · 81 17 0

FAX 0 64 15 · 81 17 22

gemeinde@goldegg.gv.at

www.goldegg.gv.at

UID-NR. ATU 50 81 63 09

DVR-NR. 0093564

EAP 120/2 - 2024

04.09.2024

Straßensperre der Putzengrabenstraße Gp. Nr. 1264, KG Weng im Bereich Enkerbichl 18 – 22 (Bammer)

Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960

BESCHEID

Spruch

I.

Die Gemeinde Goldegg erteilt hiermit Johann Gruber, über Antrag vom 28.08.2024 gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. die

straßenpolizeiliche Bewilligung

nachstehende Arbeiten im Gemeindegebiet von Goldegg durchzuführen:

Straßensperre für Kabelverlegung und Kanalverlängerung der Putzengrabenstraße Gp. Nr. 1264, KG Weng im Bereich Enkerbichl 18 – 22 (Bammer)

Die Bewilligung wird für den Zeitraum von **04.10.2024 bis 05.10.2024** erteilt.

Folgende Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten:

1. Aus Anlass der obgenannten Arbeiten auf und neben der Straße sind die nachfolgenden vorübergehenden Verkehrsverbote, -gebote und -beschränkungen vom 04.10.2024, 07:00 Uhr, bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 05.10.2024, 17:00 Uhr, erforderlich.
2. Als Verantwortlicher hat Johann Gruber (telefonische Erreichbarkeit unter Tel. Nr. 0664/233 95 75) zu fungieren.
3. Der Straßenbereich ist für den Fahrzeugverkehr im oben angeführten Zeitraum gesperrt.
Zur Ankündigung und Absicherung des Baustellenbereiches sind für beide Fahrtrichtungen Verkehrsgebote, -verbote und -beschränkungen kundzumachen.

An beiden Enden des abgesperrten Baustellenbereiches:

- „Fahrverbot“ (§ 52/1 StVO) und Absperrgitter
- „Baustelle“ (§ 50/9 StVO)

- Ergänzend dazu sind Hinweisschilder (A-Ständer) über die Ankündigung der Straßensperre an geeigneten Stellen mit Umkehrmöglichkeiten für PKW aufzustellen
- Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrecht zu erhalten. Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.
- Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten (Baubuch) und über Aufforderung der zuständigen Straßenpolizeibehörde unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekannt zu geben.
- Vor längeren Arbeitsunterbrechungen (Arbeitsabgängen) ist hinsichtlich der ordnungsgemäßen Baustellenabsicherung ebenfalls das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenpolizeibehörde herzustellen und ist dies im Baubuch festzuhalten.
- Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat den diesbezüglichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (§ 48 ff) zu entsprechen. Die Verkehrszeichen haben als Größe Mittelformat 2 (Ortsgebiet) und rückstrahlende Ausführung aufzuweisen und müssen ständig sauber gehalten werden.
- Bei der Absicherung der Arbeitsstelle sowie bei der Verkehrsregelung sind alle in den Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Arbeitsstellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
- Die Stand- und Verdrehsicherheit von Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen sowie von Absperrungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge udgl. ist zu gewährleisten.
- Künette, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege udgl.) durch rot-weiß gestreifte Latten, Scherengitter odgl. standfest abzuschränken.
- Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung zu kennzeichnen.
- Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Abschränkung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß ÖNORM EN 471 tragen.
- Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw.

gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.

16. Der Fußgängerverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrechtzuerhalten.

17. Die Zufahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge ist jederzeit zu gewährleisten.

18. Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gehsteige) aus Anlass der gegenständlichen Arbeiten sind unaufgefordert und unverzüglich durch Kehren oder Waschen zu beseitigen.

19. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

20. Bei Wegfall der Erfordernisse sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene und bzw. abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.

Verfahrenskosten

Gemäß §§ 76 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idGF., hat der Einschreiter für die erteilte Bewilligung nachstehende Gebühren zu entrichten:

Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2023 – S. VuK-VO 2023, LGBl. 15/2023 idGF.
Tarifpost 7 für die Bewilligung 117,00 €

Weiters sind folgende Bundesgebühren gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idGF zu entrichten:

Vergebührung Ansuchen	14,30 €
Summe	131,30 €

Der Betrag ist binnen 2 Wochen ab Zustellung des Bescheides zu entrichten.

Begründung

Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung.

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der beabsichtigten Arbeiten sowie der Verkehrsbedeutung der betroffenen Straßen bei Beachtung der Vorschriften, Auflagen und Bedingungen im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird.

Die Bewilligung ist daher zu erteilen.

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Bestimmungen begründet.

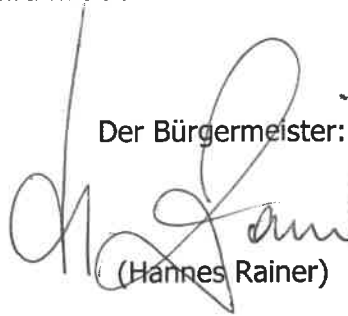
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich oder nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen 2 Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt Goldegg, Hofmark 18, 5622 Goldegg, gemeinde@goldegg.gv.at (doc, docx, txt, pdf, html), Fax +43 6415/8117 - 22 eine Berufung eingebracht werden. Die

Berufung hat den Bescheid gegen den sie sich richtet zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Gebührenschuld für die Berufung in der Höhe von EUR 14,30, Beilagen in der Höhe von 3,90 pro Bogen- max. 21,80, wird mit der behördlichen Erledigung vorgeschrieben.

Der Bürgermeister:


(Hannes Rainer)



Ergeht an (E-Mail):

Johann Gruber, Oberhof 21, 5622 Goldegg

Marktgemeinde St. Veit im Pongau, Markt 12, 5621 St. Veit

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St. Johann i.Pg.

Polizeiinspektion Schwarzach, Salzburger Str. 50, 5620 Schwarzach

Amt der Salzburger Landesregierung, Ref. Verkehrsrecht (Mitteilung gem. § 79 Abs 5 GdO 1994)

Bauhof der Gemeinde Goldegg

Freiwillige Feuerwehr Goldegg, OFK Simon Kühr